

Departement des Innern  
Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen  
Kollegium Strasse 28  
Postfach 2160  
6431 Schwyz

Gersau, 4. Januar 2022

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

### **Stellungnahme**

Mit den Zielen, welche im Bericht aufgeführt sind, kann sich die FDP grundsätzlich einverstanden erklären. Insbesondere ist zu begrüessen, dass der Regierungsrat offensichtliche Defizite der aktuellen Gesetzgebung erkannt hat und zusätzliche Vereinfachungen, wie z.B. die Behandlung der Kostentragung bei ausser- und innerkantonalen Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen, angegangen ist.

In der Motion 11/19 fordern die Motionäre, dass die Restkosten vom Kanton und den Gemeinden zu gleichen Teilen getragen werden sollen. Der Regierungsrat geht in der vorliegenden Teilrevision weiter als von der Motion gefordert und weitert die Aufteilung der Kosten ebenfalls auf die sog. freiwilligen Massnahmen aus. Dies ist aus Sicht der FDP sinnvoll, um mögliche Fehlanreize, zu Lasten des Kantons, zu verhindern.

Eine Kostenübernahme, bei der sich der Kanton mit mehr als 50% beteiligt, ist aus Sicht der FDP jedoch nicht zielführend. Dadurch wäre es finanzpolitisch schwierig, z.B. unerschwellige Angebote oder Fördermassnahmen in den Gemeinden aufrecht erhalten zu können, welche bereits heute existieren und kostenintensive Massnahmen verhindern können.

Aktuell gibt es immer wieder die Situation, dass Kinder und Jugendliche, gerade bei psychischen Problemen, lange auf dringend notwendige Behandlungen warten müs-

sen. Dies weil die einzige psychiatrische Klinik für Jugendliche, mit der eine Vereinbarung besteht, vollständig aus- oder teilweise sogar überlastet ist. In diesen Situationen ist es aus Sicht der FDP notwendig, dass Kostengutsprachen auch für Institute, welche die notwendigen Leistungen erbringen können, aber nicht zwingend in einem Vertragsverhältnis stehen, zum Wohl der Schwyzer Kinder und Jugendlichen, erteilt werden. Diese Möglichkeit ist nach unserer Auffassung in der aktuellen Teilrevision gegeben und davon soll, in notwendigen und zeitkritischen Fällen, auch Gebrauch gemacht werden.

Im Nachfolgenden sind zu einzelnen Paragraphen (anhand der Synopse) noch Anmerkungen aufgeführt.

### Details zur Synopse

Paragraf	Bemerkung
§16	<p>In diesem Paragraphen wird der Grundsatz der Finanzierung geregelt. Ein Thema ist die hälftige Teilung der Kosten zwischen Gemeinden und Kanton. Es stellt sich die Frage, wieso dieser zentrale Punkt nicht als «Grundsatz» in diesem Paragraphen ausgeführt ist.</p> <p>Im §20b wird diese Kostenteilung festgelegt, aber aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wäre ein entsprechender Hinweis an dieser Stelle durchaus angebracht.</p>

### Anmerkung

Gemäss §12 sind die Gemeinden verpflichtet eine fachgerechte Kinder- und Jugendberatung anzubieten. Diese gesetzliche Vorgabe wird in einigen Gemeinden nicht erfüllt und eine entsprechende Intervention von Seiten des Kantons wäre hier angezeigt.

### Fazit

Die FDP unterstützt die Vorlage, mit der vorgeschlagenen Anpassung des Paragraphen §16.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Marlene Müller  
Präsidentin

Nadja Camenzind  
Sekretärin

